



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# **Geschäftsordnung des Institutsrats des Instituts für Musik**

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 08.06.2022

Veröffentlicht am 09.06.2022

# Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Zusammensetzung des Institutsrats .....	3
1.1	Aufgaben des Institutsrats .....	3
1.2	Zusammensetzung des Institutsrats.....	3
2.	Vorbereitung der Sitzungen .....	3
2.1	Einladung .....	3
2.2	Anträge .....	3
2.3	Tagesordnung .....	3
2.4	Außerordentliche Sitzung.....	4
3.	Durchführung der Sitzungen .....	4
3.1	Sitzungsleitung .....	4
3.2	Vertretung von Mitgliedern .....	4
3.3	Hochschulöffentlichkeit.....	4
3.4	Redemöglichkeit für Nichtmitglieder .....	4
4.	Beschlussfassung und Wahlen .....	4
4.1	Beschlussfähigkeit .....	4
4.2	Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit.....	5
4.3	Beschlüsse .....	5
4.4	Abstimmungsformen.....	5
4.5	Umsetzung der Beschlüsse.....	5
4.6	Wahlen .....	5
4.7	Umlaufverfahren .....	5
5.	Protokoll .....	6
5.1	Protokollführung .....	6
5.2	Formen und Inhalte des Protokolls .....	6
5.3	Protokollvermerk.....	6
5.4	Protokollentwurf .....	6
5.5	Genehmigung des Protokolls .....	6
6.	Schlussbestimmungen.....	7
6.1	In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung.....	7
6.2	Änderungen der Geschäftsordnung .....	7

# 1. Aufgaben und Zusammensetzung des Institutsrats

## 1.1 Aufgaben des Institutsrats

Der Institutsrat entscheidet in allen das gesamte Institut betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere über

- Satzungen und Ordnungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige des Instituts erstreckt, und Benutzungsordnungen für deren Einrichtungen,
- Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung,
- Abschluss, wesentliche Änderung oder Kündigung von akademischen Verträgen mit anderen Einrichtungen.

Der Institutsrat nimmt Stellung zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen oder zur Schließung von Studiengängen.

Der Institutsrat ist über für die Entwicklung bedeutsamer Vorgänge am Institut, insbesondere das Budget und die wirtschaftliche Lage des Instituts, regelmäßig zu unterrichten.

## 1.2 Zusammensetzung des Institutsrats

Dem Institutsrat gehören sieben Angehörige der Professor\*innengruppe und je zwei Angehörige der übrigen Gruppen stimmberechtigt an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter nehmen als beratende Mitglieder teil.

Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

# 2. Vorbereitung der Sitzungen

## 2.1 Einladung

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan lädt die Mitglieder des Institutsrats in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Die Einladung enthält den Termin, den Tagungsort und eine vorläufige Tagesordnung.

Darüber hinaus sind die Gleichstellungsbeauftragte und die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter einzuladen.

## 2.2 Anträge

Anträge von den Institutsratsmitgliedern zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nebst allen hierzu relevanten Unterlagen sind schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Dekanat einzureichen.

## 2.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Institutsratsmitgliedern mit einer Frist von sieben Tagen zugestellt.

## 2.4 Außerordentliche Sitzung

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan kann in dringenden Fällen den Institutsrat kurzfristig einberufen und verlangen, dass über bestimmte Sachverhalte entschieden wird. Daneben hat die Institutsdekanin oder der Institutsdekan auf Verlangen von acht Mitgliedern des Institutsrats innerhalb von zehn Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

## 3. Durchführung der Sitzungen

### 3.1 Sitzungsleitung

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle kann ein Mitglied der Institutsleitung die Sitzungsleitung übernehmen.

### 3.2 Vertretung von Mitgliedern

Die Mitglieder des Institutsrats werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich das Dekanat, welches der Vertreterin oder dem Vertreter eine Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellt.

### 3.3 Hochschulöffentlichkeit

Der Institutsrat tagt hochschulöffentlich. Soweit Personalangelegenheiten besprochen werden oder schutzwürdige Belange von Betroffenen es erfordern, ist die Sitzung nicht öffentlich. Darüber hinaus kann die Hochschulöffentlichkeit durch Beschluss des Institutsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

### 3.4 Redemöglichkeit für Nichtmitglieder

Der Institutsrat kann Nichtmitgliedern eine Redemöglichkeit zu einem Tagesordnungspunkt erteilen.

## 4. Beschlussfassung und Wahlen

### 4.1 Beschlussfähigkeit

Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt unabhängig von der Zahl der Anwesenden für die Dauer der Sitzung bestehen, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Rat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

#### 4.2 Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit

Stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit des Institutsrats fest, so beruft die Institutsdekanin oder der Institutsdekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb einer Woche, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

#### 4.3 Beschlüsse

Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gefasst; Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### 4.4 Abstimmungsformen

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

#### 4.5 Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Institutsrats werden von der Institutsdekanin oder dem Institutsdekan unverzüglich umgesetzt oder den zuständigen Stellen zur Umsetzung zugeleitet.

#### 4.6 Wahlen

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlvorgang statt. Durch Handzeichen wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied des Institutsrats diesem Verfahren widerspricht.

#### 4.7 Umlaufverfahren

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zehn Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses oder einer Wahlentscheidung bitten. Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.

Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gefasst. Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Wenn ein Mitglied dem Umlaufverfahren zustimmt, sich aber der Abstimmung enthält, wird die Stimmenenthaltung als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Wenn eine Stimmenmehrheit erzielt wurde, werden innerhalb der gesetzten Frist ausgebliebene Rückmeldungen der stimmberechtigten Mitglieder mit der Stimme gewertet, die die Mehrheit der Mitglieder bereits abgegeben hat.

Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern ein stimmberechtigtes Institutsratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vorgegebenen Frist widerspricht. Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Institutsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## 5. Protokoll

### 5.1 Protokollführung

Das Dekanat stellt die Protokollführung sicher. Es kann Angehörige der Verwaltung zur Protokollführung heranziehen.

### 5.2 Formen und Inhalte des Protokolls

Das Protokoll wird für den nicht öffentlichen und öffentlichen Teil der Institutsratssitzung getrennt angefertigt und soll enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. Namen der anwesenden Mitglieder; Namen und Tätigkeitsfelder der anwesenden eingeladenen Nichtmitglieder
3. Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Argumente und Diskussionen
4. Unterschriften der Personen, die die Sitzung leiten und das Protokoll führen.

### 5.3 Protokollvermerk

Jedes Institutsratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.

### 5.4 Protokollentwurf

Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zugänglich gemacht. Die Änderungen sind sieben Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.

### 5.5 Genehmigung des Protokolls

Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Institutsrats.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

### 6.2 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats möglich.